

## **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der VG WORT**

(Fassung vom 10. Dezember 2022)

### **Abschnitt 1. Regelungen bei Durchführung als Präsenzversammlung**

#### **§ 1 Ort und Zeit / Präsenzveranstaltung**

1. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Satzung möglich.
2. Die Festsetzung von Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Form- und Fristenfordernisse der Einladung ergeben sich aus der Satzung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Wechsel in München und Berlin stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt und wird per Live-Stream nicht anwesenden Mitgliedern zugänglich gemacht. Im Vorfeld der Mitgliederversammlung können Mitglieder ihr Stimmrecht auch elektronisch nach Maßgabe von § 8 der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form wahrnehmen.

#### **§ 2 Teilnahme / Rechte der Teilnehmer<sup>1</sup>**

1. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Neben den Mitgliedern und ihren Vertretern (§ 7 Abs. 5 der Satzung), Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten und ihren Stellvertretern (§ 9 Abs. 2 der Satzung), dem Vorstand sowie Vertretern des DPMA sind folgende weitere Personengruppen zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen:
  - die juristischen Berater der Berufsgruppen (§ 3 Abs. 5 der Satzung),
  - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die nicht gleichzeitig Mitglied sind,
  - neu gewählte Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten und ihre Stellvertreter vor Beginn ihrer Amtszeit (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung),
  - vom Vorstand hinzugezogene VG WORT-Mitarbeiter, Rechtsberater und Notare, Wirtschaftsprüfer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Mitgliederversammlung erforderlich sind.
  - Medienvertreter nach vorheriger Akkreditierung bei der VG WORT.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Personen als Gäste zur Versammlung zuzulassen; die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte stehen diesen Personen nicht zu.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

3. Mitglieder, ihre Vertreter und Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten haben in der Mitgliederversammlung die folgenden Rechte:

- das Recht auf Wortbeiträge,
- das Antragsrecht gemäß § 6 Absatz 6 bis 8 der Satzung,
- das Stimmrecht.

4. Die juristischen Berater der Berufsgruppen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, haben das Recht auf Wortbeiträge, allerdings kein Antrags- und kein Stimmrecht. Das Gleiche gilt für Stellvertreter der Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten, soweit diese nicht aufgrund der Abwesenheit eines Delegierten ihrer Berufsgruppe, der sein Stimmrecht nicht in elektronischer Form ausgeübt hat, selbst antrags- und stimmberechtigt sind.

5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Präsenzversammlung teil, unterstützen die Versammlungsleitung und haben jederzeit das Recht auf Wortbeiträge, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitglied sind. Die Versammlungsleitung kann auf Bitte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Mitarbeitern der VG WORT und sonstigen vom Vorstand hinzugezogenen Personen das Wort erteilen.

6. Vertreter des DPMA haben jederzeit das Recht auf Wortbeiträge.

### **§ 3 Registrierung**

1. Die Teilnahme an der Präsenzversammlung setzt für Mitglieder, ihre Vertreter, Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten und ihre Stellvertreter voraus, dass sie sich am Ort der Veranstaltung in der von der VG WORT vorgesehenen Weise registrieren.

2. Die Registrierung erfolgt getrennt nach Berufsgruppen unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments.

3. Personen, die als Vertreter für ein Mitglied an der Versammlung teilnehmen, haben ihre Bevollmächtigung durch Übergabe einer entsprechenden Vollmacht nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmachten, die auf dem von der VG WORT dafür vorgesehenem Formular abgegeben worden sind. Akzeptiert werden auch per Fax oder E-Mail übermittelte Kopien/Ausdrucke, sofern sie eigenhändig vom Vollmachtgeber unterschrieben sind. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung.

4. Nach Abschluss der Registrierung erhalten die stimmberechtigten Teilnehmer die entsprechende Anzahl an Stimmkarten und Stimmblocken oder Geräten, die in der Sitzung eine Stimmabgabe in elektronischer Form ermöglichen.

5. Teilnahme-, jedoch nicht vertretungs- und grundsätzlich nicht stimmberechtigt (Ausnahme: etwaige Dringlichkeitsanträge gem. § 6 Abs. 8 der Satzung) sind auch solche Mitglieder, die vor der Mitgliederversammlung bereits elektronisch abgestimmt haben; diese erhalten bei der Registrierung eine Einlasskarte, jedoch keine Stimmkarten und Stimmblocke oder Geräte zur Stimmabgabe in elektronischer Form (Ausnahme: etwaige Dringlichkeitsanträge gem. § 6 Abs. 8 der Satzung).

6. Stellvertreter der Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten erhalten nur dann eine Stimmkarte und einen Stimmblock oder ein Gerät zur Stimmabgabe in elektronischer Form, wenn sie aufgrund der Abwesenheit eines Delegierten ihrer Berufsgruppe, der sein Stimmrecht

nicht in elektronischer Form ausgeübt hat, selbst antrags- und stimmberechtigt sind; andernfalls erhalten sie eine Einlasskarte.

7. An der Saaltür des Veranstaltungsorts erfolgt eine Ein- und Auslasskontrolle. Beim Einlass ist die im Rahmen der Registrierung ausgegebene Stimmkarte oder Einlasskarte vorzuzeigen.

8. Beim endgültigen Verlassen der Mitgliederversammlung sind sämtliche Stimmkarten und Stimmblocke, Geräte zur Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Einlasskarte abzugeben. Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 der Satzung einen Vertreter zu bestimmen. Eine solche Bevollmächtigung ist nur im Hinblick auf das eigene Stimmrecht möglich, nicht jedoch im Hinblick auf Stimmen, die das Mitglied seinerseits als Vertreter ausübt. Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten können sich nur durch einen gewählten Stellvertreter vertreten lassen (§ 7 Abs. 6 der Satzung).

#### **§ 4 Saalordnung**

1. Die Versammlungsleitung (§ 7 Abs. 1 der Satzung) nimmt das Ordnungsrecht in der Versammlung und das Hausrecht wahr. Vor Eröffnung und nach Schließung der Versammlung nehmen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder das Hausrecht wahr.

2. Im Versammlungsraum ist das Rauchen nicht gestattet. Mobilfunkgeräte sind stumm zu schalten. Ton- und Bildaufnahmen sind (abgesehen von dem Live-Stream nach § 8 Abs. 3 der Satzung) nicht gestattet. Abweichungen hiervon kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

3. Die Versammlungsleitung kann zur Durchsetzung der Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere durch Beschränkung der Redezeit oder Entzug des Wortes, und durch Hilfspersonen durchsetzen lassen. Geht von einem Anwesenden eine dauerhafte oder wiederholte Störung aus, so kann die Versammlungsleitung nach zweimaliger Verwarnung einen Saalverweis aussprechen.

#### **§ 5 Ablauf der Versammlung**

1. Die Versammlungsleitung eröffnet die Präsenzversammlung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung fest. Sie weist auf die elektronische Übertragung per Livestream hin (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung). Danach lässt sie die Versammlung über das Anwesenheitsrecht etwaiger Gäste entscheiden.

2. Die Versammlungsleitung informiert die Versammlung über die Anzahl der in jeder Berufsgruppe präsenten Stimmen. Weiter informiert sie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Mitglieder und Delegierten sowie ihre Vertreter und Stellvertreter über die Möglichkeit, Einsicht in die persönlichen Erklärungen von Vorstand und Verwaltungsrat zu nehmen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

3. Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge behandelt, die in der Einladung vorgesehen ist. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass die Tagesordnung ordnungsgemäß und im Rahmen der üblichen Versammlungsdauer abgearbeitet wird.

4. Die Versammlungsleitung achtet auf eine sachgerechte Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und führt hierzu eine Rednerliste. Redner haben zu Beginn ihres Beitrags ihren Namen und ihre Berufsgruppenzugehörigkeit zu nennen. Vor dem Schließen der

Rednerliste fragt die Versammlungsleitung, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt und nimmt diese gegebenenfalls noch auf.

5. Die Redezeit für eine Wortmeldung ist, soweit die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt, auf zweimal 3 Minuten je Tagesordnungspunkt, oder – sofern innerhalb eines Tagesordnungspunktes mehrere Abstimmungen stattfinden – Abstimmungsgegenstand beschränkt. Bei Überschreitung der vorgegebenen Redezeit kann die Versammlungsleitung dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Sie kann die Wortmeldungen chronologisch oder nach Sachthemen geordnet aufrufen. Wortmeldungen des Vorstands oder der Vertreter des DPMA haben Vorrang vor der Rednerliste und sind stets ohne Beschränkungen zuzulassen.

6. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere ein Antrag auf Schließen der Rednerliste, Ende der Debatte oder Übergang zur Tagesordnung, haben Vorrang vor weiteren Wortbeiträgen zur Sache. Ein Antrag auf Schließen der Rednerliste oder Ende der Debatte kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Debatte nicht mit Wortmeldungen beteiligt haben. Eine Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung findet nur statt, wenn unmittelbar ein Gegenantrag gestellt wird.

7. Nach dem Ende der Debatte schließt die Versammlungsleitung die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Danach ist eine nochmalige Eröffnung der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt nur statthaft, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Eine Wiedereröffnung der Debatte nach Durchführung einer Abstimmung ist nicht statthaft.

8. Abstimmungen finden entweder direkt nach dem Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt statt oder zeitlich zusammengefasst zu mehreren Tagesordnungspunkten nach dem Schluss der Aussprache zu dem letzten dieser Tagesordnungspunkte. Die Entscheidung trifft die Versammlungsleitung.

9. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen. Sie weist alle stimmberechtigten Teilnehmer darauf hin, die Stimmkarten und Stimmböcke oder die Geräte zur Stimmabgabe in elektronischer Form während der Pause an sich zu nehmen und sicher zu verwahren.

10. Nach Abarbeiten aller Tagesordnungspunkte schließt die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Abstimmungen**

1. Vor einer Abstimmung über einen Antrag stellt die Versammlungsleitung sicher, dass die Stimmberechtigten Kenntnis von dem Wortlaut des Antrags haben.

2. Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe aller abgegebenen Stimmen, einschließlich elektronisch abgegebener Stimmen, an. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Die erforderlichen Mehrheiten der Abstimmungen ergeben sich aus der Satzung. Die Versammlungsleitung weist die Teilnehmer vor jeder Abstimmung auf die jeweils erforderliche Mehrheit hin.

3. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt per Stimmzettel, mittels Geräten zur Stimmabgabe in elektronischer Form oder durch Hochhalten der Stimmkarten. Die Versammlungsleitung bestimmt, welches Abstimmungsverfahren angewendet wird. Bei

Abstimmungen über Verfahrensanträge, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich durch Hochhalten der Stimmkarten.

4. Die Anträge werden im gleichen Wortlaut zur Abstimmung gestellt wie bei der elektronischen Abstimmung gem. § 8 der Satzung. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines jeden Mitglieds, Änderungsanträge zu auf der Tagesordnung stehenden Anträgen zu stellen (§ 6 Abs. 7 der Satzung). In einem solchen Fall wird zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt. Bei mehreren Änderungsanträgen zum gleichen Thema legt die Versammlungsleitung vor der Abstimmung zunächst deren Reihenfolge fest, wobei grundsätzlich über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Änderungsanträge sind der Versammlungsleitung ausformuliert in Textform vorzulegen.

5. Bei Abstimmungen über Änderungsanträge werden vorab in elektronischer Form abgegebene Stimmen nicht mitgezählt. Erhält ein Änderungsantrag die erforderliche Mehrheit, so wird der Ausgangsantrag durch diesen Beschluss verändert. Nach Abstimmung über sämtliche Änderungsanträge – und Bekanntgabe der Auszählungsergebnisse – ist anschließend über den Ausgangsantrag – in der Form, die er ggf. durch erfolgreiche Änderungsanträge erhalten hat – abzustimmen. Bei dieser Abstimmung dürfen die elektronischen Stimmen nur berücksichtigt werden, wenn der Ausgangsantrag keine inhaltlichen Änderungen erfahren hat.

6. Bei Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden (§ 7 Abs. 4 der Satzung) gibt die Versammlungsleitung nach der Präsenzabstimmung zunächst das Teilergebnis der elektronischen Abstimmung gem. § 8 der Satzung und anschließend das Teilergebnis der Präsenzabstimmung bekannt. Dann verkündet sie das Gesamtergebnis.

7. Bei Abstimmungen nach Berufsgruppen (§ 7 Abs. 7 der Satzung) gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse getrennt nach Berufsgruppen erfolgt.

## **§ 7 Wahlen**

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 8 der Satzung) und der Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten (§ 9 Abs. 2 der Satzung) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Satzungsbestimmungen in Verbindung mit den einschlägigen Wahlordnungen in ihrer jeweils aktuellen Form.

## **§ 8 Versammlungsprotokoll**

1. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

2. Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei Abstimmungen nach Berufsgruppen (§ 7 Abs. 7 der Satzung) ist auch das Stimmverhältnis innerhalb jeder Berufsgruppe beziffert im Protokoll niederzulegen.

3. Wahlergebnisse sind zahlenmäßig zu protokollieren. Ebenfalls soll das Protokoll die Namen der Gewählten sowie jeweils die Annahme der Wahl umfassen.

4. Das Protokoll hält jeden Widerspruch gegen das satzungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses oder gegen ein Wahlergebnis unter Bezeichnung des Namens und der Berufsgruppe des Widersprechenden fest.

5. Der Entwurf des Protokolls ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und das DPMA in elektronischer Form zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand kein Einspruch in Textform geltend gemacht wird.

6. Das nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 2 genehmigte Protokoll wird sodann an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an das DPMA versandt. Einzelnen Mitgliedern wird auf Antrag Einsicht in das Protokoll in den Geschäftsräumen der VG WORT gewährt. Daneben wird auf Antrag das Protokoll auch an einzelne Mitglieder versendet, wenn diese sich verpflichten, es weder zu veröffentlichen noch eine Veröffentlichung durch Dritte zu ermöglichen.

## **Abschnitt 2. Regelungen bei Durchführung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung**

### **§ 9 Entsprechende Anwendung der Regelungen für die Präsenzversammlung**

Wird die Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 2 der Satzung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt, so gelten die Regelungen bei Durchführung als Präsenzversammlung grundsätzlich entsprechend jedoch mit den in § 10 beschriebenen Abweichungen.

### **§ 10 Abweichende Regelungen**

#### **1. Keine Stimmrechtsausübung im Vorfeld der Mitgliederversammlung**

Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 besteht bei einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung nicht die Möglichkeit, das Stimmrecht elektronisch im Vorfeld der Mitgliederversammlung auszuüben. Stattdessen besteht die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung per elektronischer Live-Stimmabgabe (vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung).

#### **2. Registrierung**

Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 setzt die Teilnahme an einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung für Mitglieder, ihre Vertreter, Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten und ihre Stellvertreter (mit Ausnahme von neu gewählten Personen vor Beginn ihrer Amtszeit), die juristischen Berater der Berufsgruppen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, eine vorherige elektronische Registrierung voraus.

Bei einer Hybrid-Versammlung ist im Rahmen der Registrierung eine verbindliche Entscheidung zu treffen, ob die Teilnahme Online oder in Präsenz erfolgt; eine Registrierung erst am Ort der Veranstaltung ist auch in letzterem Fall nicht möglich.

Über die Form der Registrierung und die maßgeblichen Fristen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

#### **3. Bevollmächtigung eines Vertreters**

Abweichend von § 3 Abs. 3 erfolgt die Bevollmächtigung eines Vertreters ausschließlich im Rahmen der vom Mitglied nach § 10 Abs. 2 durchzuführenden Registrierung. Über die Form

der Bevollmächtigung und die maßgeblichen Fristen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

#### 4. Stellvertreter der Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten

Abweichend von § 3 Abs. 6 können Stellvertreter der Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten bei einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung kein Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben und keine Anträge stellen (vgl. 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung). Sie sind jedoch im Rahmen einer Hybrid-Versammlung dann antrags- und stimmberechtigt entsprechend ihrer sich aufgrund der Wahl ergebenden Rangfolge, wenn

- sie an der Hybrid-Versammlung in Präsenz teilnehmen,
- ein Delegierter ihrer Berufsgruppe im Rahmen der Registrierung nach Abs. 2 erklärt hat, nicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und
- sie ihrerseits eine Registrierung gemäß Abs. 2 vorgenommen haben.

Unbenommen bleiben das Recht, am Live-Stream der Versammlung teilzunehmen und das Recht auf Wortbeiträge.

#### 5. Stimmrechtsübertragung während der Sitzung

Abweichend von § 3 Abs. 8 besteht keine Möglichkeit, beim endgültigen Verlassen einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung das Stimmrecht auf einen Vertreter zu übertragen.

### **§ 11 Ergänzende Anwendung weiterer Vorschriften**

Für die Ausübung des Stimmrechts sowie weitere Mitwirkungsrechte bei einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung gelten im Übrigen ergänzend die folgenden Vorschriften:

- Geschäftsordnung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation,
- Wahlordnung für die Wahl des Verwaltungsrats.

### **Abschnitt 3. Inkrafttreten**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend an dem Tag in Kraft, an dem die Änderungen der Satzung vom 18. Juni 2022 durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind<sup>2</sup> (§ 33 Abs. 2 BGB). Sie gilt mithin erstmalig für die erste nach diesem Datum stattfindende Mitgliederversammlung.

\* \* \*

---

<sup>2</sup> Die Genehmigung erfolgte am 30. September 2022.